

Beschluss

TOP I.8 Digitaler Neustart

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz,
Sachsen-Anhalt, Saarland, Hessen

1. Die Zahl der Verträge über digitale Daten nimmt ebenso ständig zu wie der gesamte private und öffentliche Bestand an digitalen Daten. Die hierdurch begründeten Rechtsbeziehungen, wie etwa das Cloud Computing, das Streaming oder die Mitgliedschaft in einem sozialen Netzwerk, sind nicht ohne Schwierigkeiten (z.B. Notwendigkeit von Analogien) in das existierende System von Vertragstypen einzuordnen.
2. Die ständige und oftmals auch unbegrenzte Abrufbarkeit digitaler Daten mit persönlichen Inhalten sowie deren stetige Verarbeitung durch IKT-Dienste stellen neue Anforderungen an den grundrechtlich gewährleisteten Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, auf welche die derzeit geltenden Regelungen nicht ausgerichtet sind.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich darüber einig, dass den Bürgerinnen und Bürgern wie auch den Unternehmen ein rechtssicherer und grundrechtskonformer Umgang mit digitalen Daten ermöglicht werden muss. Hierzu müssen verlässliche und berechenbare rechtliche Rahmenbedingungen bestehen. Zugleich kann hierdurch den Gerichten die Beurteilung zivilrechtlicher Streitigkeiten über digitale Daten erheblich erleichtert werden.

4. Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hält es für sinnvoll zu prüfen, ob neue Vertragstypen über digitale Inhalte in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen werden oder vorhandene Vertragstypen um eine digitale Variante ergänzt werden sollten. Daneben sollte geprüft werden, ob die Rechtsqualität von digitalen Daten gesetzlich zu bestimmen ist, etwa durch die Schaffung eines absoluten Rechts (z. B. Dateneigentum).
5. Die Prüfung sollte sich auch darauf erstrecken, ob als Teil der Persönlichkeit der dahinterstehenden Person eine „digitale“ Persönlichkeit existiert, die vom Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts erfasst und durch weitere gesetzgeberische Maßnahmen zu schützen ist (z. B. durch ein Recht auf einen umfassenden „Digitalen Neustart“).
6. Die Justizministerinnen und Justizminister richten unter der Federführung Nordrhein-Westfalens zur Aufarbeitung des Themas eine Arbeitsgruppe ein. Dabei sind mögliche Auswirkungen auf das Urheberrecht, das Datenschutzrecht und das Telekommunikations- und -medienrecht zu berücksichtigen. Die Entwicklungen auch auf europäischer Ebene in diesen Rechtsgebieten sollen im Blick behalten werden.
7. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sich an der Arbeitsgruppe beteiligen wird.